

**Friedhofssatzung der Stadt Bochum
vom 10. August 2001
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2009**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

28. Juni 2001,
27. November 2003,
14. Dezember 2006,
13. Dezember 2007 und am
17. Dezember 2009

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

des § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) vom 17. Juni 2003
(GV. NRW. S. 313/SGV. NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Friedhöfe - Krematorium**

- (1) Die Stadt Bochum unterhält stadteigene Friedhöfe zur Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und anderer Personen, die ein Recht auf Bestattung nach dieser Satzung haben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Aufnahme Verstorbener zur letzten Ruhe; daneben sollen sie dem Wunsch der Menschen nach Sammlung und Stille dienen. Sie bestehen daher nicht nur aus Gräberfeldern, sondern auch aus Grünflächen.
- (3) Die Friedhofsgebäude dienen der Aufbahrung Verstorbener bis zur Bestattung oder Einäscherung.
- (4) Die Benutzung der Friedhöfe und der Erwerb von Rechten an Grabstätten richten sich ausschließlich nach dieser Satzung. Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt der Stadt.
- (5) Die Benutzung des Krematoriums richtet sich nach der Satzung (Betriebsordnung) für die Feuerbestattungsanlagen der Stadt Bochum.

§ 2

Recht auf Bestattung, Bestattungsbezirke, Ruhefrist

- (1) Jeder Einwohner der Stadt hat ein Recht auf Bestattung in einer Reihengrabstätte. Andere Grabstätten stehen nur beschränkt zur Verfügung.
- (2) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Einteilung ergibt sich aus einem Plan, der in den Bürgerbüros der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden kann. Jedem Bestattungsbezirk ist ein Bezirksfriedhof zugeordnet. In einigen Bestattungsbezirken bestehen für im Plan festgelegte Teilbereiche kleinere Ortsteilfriedhöfe.

Es gibt folgende Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof
mit den Ortsteilfriedhöfen Riemke, Grumme, Blumenstraße, Altenbochum, Wiemelhausen und den Friedhofsteilen im Kortumpark (früher alter Friedhof an der Wittener Straße) und im Park Laer (früher Friedhof Laer)
2. Bezirksfriedhof Hordel
mit dem geschlossenen Ortsteilfriedhof Hamme
3. Bezirksfriedhof Gerthe
mit den Ortsteilfriedhöfen Hiltrop
4. Bezirksfriedhof Werne
5. Bezirksfriedhof Langendreer
6. Bezirksfriedhof Querenburg
mit dem Ortsteilfriedhof Stiepel
7. Bezirksfriedhof Weitmar
- an der Heinrich-König-Straße und an der Schloßstraße -
8. Bezirksfriedhof Dahlhausen
mit dem Ortsteilfriedhof Linden
9. Bezirksfriedhof Höntrop
mit den Ortsteilfriedhöfen Eppendorf, Leithe, Günnigfeld

10. Jüdische Friedhöfe - an der Wasserstraße und an der Bochumer Straße
- (3) Verstorbene Einwohner werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für anonyme Bestattungen und nicht für Bestattungen im Rahmen bestehender Nutzungsrechte an Familiengrabstätten.
- (5) Nach jeder Bestattung von Leichen und Aschen besteht eine Ruhefrist von 25 Jahren.

[Anmerkung:

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

§ 3

Grabstätten - Allgemein

- (1) Auf den Friedhöfen besteht die Bestattungsmöglichkeit in einem Familiengrab oder in einem Reihengrab (Einzelgrab).

Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden nur gem. § 4 dieser Satzung verliehen. Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Familiengrabstätten
 - 1.1 für Sargbestattungen
 - 1.2 für Urnenbestattungen
 - 1.3 für Friedhofshainbestattungen
 - 1.4 für Urnenbestattungen in Kolumbarien
 - 1.5 Rasensargbestattungen

2. Reihengrabstätten
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.2 für Urnenbestattungen
 - 2.3 für Friedhofshainbestattungen
 - 2.4 für Rasenbestattungen Sarg und Urne

3. anonyme Reihengrabstätten
 - 3.1 für Sargbestattungen
 - 3.2 für Urnenbestattungen
 - 3.3 für Aschestreufeldbestattungen
 - 3.4 für Urnensammelbestattungen

4. Sondergrabstätten

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003, 21. Dezember 2006 und 17. Dezember 2007.]

§ 4 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für
1. das Bestatten von Leichen oder Aschen, die aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen,
 2. das Bestatten von Aschen, die aus zwei, vier oder ein Vielfaches von zwei Grabstellen bestehen
 3. das Bestatten von Aschen in Kammern von Kolumbarien, in denen je Kammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.
(Kammergröße: Breite: 25,5 cm,
 Höhe: 35,0 cm,
 Tiefe: 49,0 cm)

und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Sterbefalles oder zur Vorsorge nach den von der Stadt für jeden Friedhof aufgestellten Belegungsplänen vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach der Zahlung der entsprechenden Gebühr und mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht ist nur gem. Abs. 6 übertragbar. Auf Wiederverleihung besteht kein Anspruch.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006.]

- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht auf Belegung und das auf Pflege der Grabstätte für den Zeitraum von 25 Jahren. Wird dieser Zeitraum aufgrund der 25jährigen Ruhefrist (§ 2 Abs. 5) überschritten, ist das Nutzungsrecht für die Überschreitungszeit an der gesamten Grabstätte zu verlängern. Die für die Verlängerung anfallende Gebühr regelt sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bochum.

[Anmerkung: § 4 Abs. 2 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

- (3) Beim Erwerb zur Vorsorge wird die Grabstätte von der örtlichen Friedhofsverwaltung eingerichtet. Der Erwerber hat dann die Grabstätte gärtnerisch herzustellen und zu unterhalten. Der Erwerb zur Vorsorge kann von der Friedhofsverwaltung ausgeschlossen werden, wenn z.B. ein Mangel an freien Familiengrabstätten entsteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll. Während der Ruhefrist darf eine Grabstelle nicht wieder belegt werden; unabhängig von einer Sargbestattung können auf jeder Stelle einer Familiengrabstätte für Sargbestattung noch drei Urnen und ein Kind unter einem Jahr bestattet werden.
- (5) Bei Ausübung des Belegungsrechtes ist als Nachweis die Verleihungsurkunde vorzulegen. In Fällen, bei denen keine Verleihungsurkunde vorhanden ist, kann der Nachweis auch durch sonstige Unterlagen geführt werden. Die Stadt kann die Verleihungsurkunde als ausreichenden Nachweis für die Berechtigung ansehen, ohne dass hieraus gegen sie irgendwelche Haftungsansprüche geltend gemacht werden können. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Nutzungsberechtigter zurückgewiesen worden ist, weil er weder die Urkunde noch sonstige ausreichende Unterlagen zum Nachweis seines Rechtes vorlegen konnte.

- (6) Darüber hinaus wird das Nutzungsrecht mit dem Inhalt bestellt, dass während seiner Dauer der Erwerber und nach seinem Ableben nur eine von ihm bestimmte Person nutzungsberechtigt sein soll.

Gleichzeitig werden für den Fall, dass beim Ableben des Erwerbers kein einzelner nutzungsberechtigter Dritter namentlich bestimmt ist, nachstehende Personen mit ihrer Zustimmung in dieser Reihenfolge für nutzungsberechtigt erklärt:

1. der überlebende Ehegatte,
2. der eingetragene Lebenspartner,
3. volljährige Kinder,
4. Eltern,
5. volljährige Geschwister,
6. Großeltern,
7. volljährige Enkelkinder und
8. die nicht unter 1 - 7 fallenden Erben.

In den Gruppen 2. - 8. wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Das Ableben des Nutzungsberechtigten hat der Rechtsnachfolger der Stadt Bochum zur Umschreibung des Nutzungsrechtes unverzüglich mitzuteilen.

Besteht Streit über die Inhaberschaft an einem Nutzungsrecht, so kann die Stadt bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage die weitere Belegung der Grabstätte aussetzen.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 6 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (7) Auf das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann jederzeit in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für die restliche Nutzungszeit.
- (8) Das Ausmauern von Erbgruften, Wahlgrabstätten oder Familiengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 5 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für

1. das Bestatten von Leichen und
2. das Bestatten von Aschen,

die nach den von der Stadt für jeden Friedhof aufgestellten Belegungsplänen anlässlich eines Sterbefalles für eine einmalige Belegung zugewiesen werden.

(2) Das Pflegerecht an Reihengrabstätten endet mit Ablauf der Ruhefrist (§ 2 Abs. 5). Dem Berechtigten wird eine Gräberkarte ausgestellt.

(3) Pflegefreie Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen genehmigungspflichtigen Kissenstein mit den Maßen 40 x 30 x 12 cm aus Naturstein mit vertiefter Schrift aufzubringen. Das Aufbringen einer mobilen Grabvase ist zulässig. Pflegefreie Reihengrabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genauen Lagen und Bezeichnungen der Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 3 wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.

§ 5 Abs. 3 Satz 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006 und 17. Dezember 2007]

- (4) Friedhofsgrabstätten sind Grabstätten zur Aschebestattung im Kronenbereich von Bäumen, je Baumstandort werden Aschen von 8 Verstorbenen der Reihe nach beigesetzt.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasengräber angelegt und für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein. Außerhalb dieser Fläche abgelegte Blumen, Gestecke und sonstige Grabeinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 4 wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.

§ 5 Abs. 4 Satz 6 und 7 sind durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007 entfallen.]

- (5) Rasengrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen und Aschen, die von der Friedhofsverwaltung als Rasengräber angelegt und für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung.

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen genehmigungspflichtigen Kissenstein aus Naturstein mit vertiefter Schrift und/oder Symbol wie Kreuz, Blume, Wappen o.ä. aufzubringen. .

Die Steinmaße für Sargbestattungen bei Rasengrabstätten betragen 40 x 50 x 12 cm; für Urnenbestattungen bei Rasengrabstätten 40 x 40 x 12 cm. Die Kissensteine sind pultartig mit einer Neigung von 5 % zur Vorderkante ohne Fundament zu verlegen. Die Vorderkante muss 5 cm über Erdgleiche sein.

[Anmerkung: § 5 Abs. 5 Satz 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

- (6) Friedhofshain- sowie Rasengrabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genauen Lagen und Bezeichnungen der Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 5 und 6 wurden eingefügt durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

§ 6

Anonyme Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten, Aschestreifelder sowie Urnensammelgrabstätten sind als Rasenflächen anzulegen. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Stadt kann ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

[Anmerkung:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 und 17. Dezember 2007.]

- (2) Anonyme Gräberfelder werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten. Die genauen Lagen und Bezeichnungen der Felder sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 7

Sondergrabstätten

- (1) Sondergrabstätten sind Ehrenanlagen für Kriegstote, Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, die aus besonderem Anlass eingerichtet werden.
- (2) Die Stadt entscheidet über die Einrichtung von Ehrengrabstätten; sie legt sie an und unterhält sie.

§ 8

Anmeldung der Bestattung, Bestattungstermin

- (1) Eine Bestattung ist spätestens zwei Arbeitstage vor der Bestattung bei der örtlichen Friedhofsverwaltung anzumelden.
Die Sterbeurkunde oder die vorläufige Bescheinigung über den Sterbefall muss eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder der Bestattung bei der örtlichen Friedhofsverwaltung vorliegen. Kosten, die durch die verspätete Vorlage entstehen, werden dem Veranlasser der Bestattung bzw. dem Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.
- (2) Den Termin der Bestattung setzt die örtliche Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Bestatter fest.

[Anmerkung:

Aus § 8 Abs. 3 wurde Abs. 2 durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006.]

§ 9

Trauerfeier, Totengedenkfeiern und Besuchszeiten

- (1) Eine Trauerfeier in der Tauerhalle soll nicht länger als eine halbe Stunde dauern.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Friedhofsgebäude und offene Gräber werden von der Stadt ausgeschmückt.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist spätestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin zu beantragen.
- (5) Besuchszeiten in den Leichenhallen während der Dienstzeiten sind mit der örtlichen Friedhofsverwaltung abzusprechen. Besuchszeiten außerhalb der Dienstzeiten werden durch das Bestattungsunternehmen organisiert.
- (6) Aus besonderem Anlass können Friedhöfe oder Friedhofsteile durch die Friedhofsverwaltung vorübergehend für jeden Besuch gesperrt werden.

[Anmerkung:

§ 9 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006.]

§ 10

Aufgaben, die nicht von der Stadt übernommen werden

Folgende Aufgaben haben die zur Bestattung verpflichteten Personen wahrzunehmen:

1. Einlieferung der Verstorbenen in einem Sarg in die Friedhofsgebäude (Totenzelle oder Trauerhalle) des für die Bestattung oder der Einäscherung vorgesehenen Friedhofes, Friedhofsteiles oder Krematoriums.
2. Öffnen und Schließen des Sarges vor der Trauerfeier; spätestens 20 Minuten vor der Trauerfeier muss der Sarg geschlossen sein,
3. Überführen des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab mit einem von der Stadt bereitgestellten Bahrwagen oder einer Urnentrage; Transport bepflanzter oder gesteckter Blumenschalen über 40 cm Durchmesser,
4. Versenken des Sarges oder der Urne ins Grab (Ausnahme bei anonymer Bestattung) und
5. Abnehmen und Wiederaufbringen von Grabplatten, Grabmalen und Fundamenten, die einer Beisetzung oder Umbetten im Wege sind, nach vorheriger Absprache mit der örtlichen Friedhofsverwaltung.
6. Folgende Aufgaben haben die zur Bestattung verpflichteten Personen wahrzunehmen: Versand von Urnen ins Ausland.

[Anmerkung:

§ 10 Nr. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006.]

[Anmerkung:

§ 10 Nr. 6 wurde durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007 eingefügt.]

§ 11 **Särge - Urnen**

- (1) Leichen sind in Särgen aus Holz zu bestatten, das im Boden von Begräbnisplätzen selbst verrottet (Erdbestattung). Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie die Bekleidung der Leichen für Sargbestattungen müssen aus leichtverrottbarem Material hergestellt sein. Tote sind auf den Friedhöfen ausschließlich in einem Sarg zu transportieren und aufzubahren.

[Anmerkung:

§ 11 Abs. 1 Satz 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (2) An jedem Sarg muss ein Firmenschild des Einlieferers sichtbar angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname des Verstorbenen sowie Tag und Stunde der Trauerfeier deutlich vermerkt sind. Leichen, die ohne Sarg eingeliefert werden, sind durch ein Fußband mit Namensbezeichnung zu kennzeichnen.

[Anmerkung:

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (3) Bei Überschreitung der nachstehend angegebenen Längen- und Breitenmaße ist rechtzeitig vor der Beisetzung eine Abstimmung mit dem Friedhofsverwalter notwendig:

für Personen bis zu 1 Jahr	90 x 40 cm
für Personen von 1 bis 6 Jahren	150 x 60 cm
für Personen über 6 Jahre	210 x 80 cm

- (4) Die Urnen dürfen nicht aus Materialien bestehen, die während der Ruhefrist (§ 2 Abs. 5) vergehen.
- (5) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 4 führen zur Zurückweisung des Sarges oder der Urne.

§ 12

Umbettungen - Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen werden nur in Ausnahmefällen aus wichtigem Grunde von der Stadt zugelassen. In eine Reihengrabstätte wird grundsätzlich nicht umgebettet. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aus hygienischen Gründen werden Leichen in der Zeit vom 1. April bis 30. November nicht umgebettet.

Umbettungen von Urnen können von der Stadt ganzjährig zugelassen werden.

§ 13

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Achtung vor den Toten erfordert ein der Ruhe und Würde des Ortes entsprechendes Verhalten aller Friedhofsbesucher. Insbesondere ist es nicht gestattet,
1. gewerbsmäßig Waren sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten bzw. diesbezüglich zu werben,
 2. gewerbsmäßig ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen bei Bestattungen zu fotografieren,
 3. Druckschriften zu verteilen, die nicht im Rahmen der Trauerfeier erforderlich sind,
 4. für weltanschauliche Gemeinschaften oder politische Parteien zu werben,
 5. Tiere jeder Art, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen, Pflanzungen zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten und pflanzlichen Grabschmuck zu verändern,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse abzulagern. Auf Friedhöfen mit Abfall-Trennsystem sind die Abfälle in verrottbare und nicht verrottbare Abfälle zu trennen und in die entsprechende Behälter zu füllen,

8. Friedhöfe ohne Genehmigung der Stadt mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren und
 - (9) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen.
- (2) Das Hausrecht auf den Friedhöfen wird von den Friedhofsverwaltern und Friedhofswärtern wahrgenommen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

§ 14

Ablauf der Rechte - Wiederbelegung -

- (1) Nach Ablauf der Rechte an Grabstätten sind Grabeinrichtungen nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsverwalter zu entfernen. Drei Monate nach Ablauf der Rechte an Wahlgrabstätten, Erbgruften und Familiengrabstätten oder nach Bekanntmachung über die beabsichtigte Wiederbelegung bei Reihengrabstätten kann die Stadt die Grabeinrichtungen entfernen. Zu Ihrer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (2) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen, die wegen ihrer künstlerischen oder historischen Bedeutung erhalten werden sollen, werden von der Friedhofverwaltung, in Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalbehörde, in Einvernehmen mit dem Berechtigten in einem speziellen Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann den Berechtigten das Entfernen derartiger Grabmale und Grabeinrichtungen untersagen.

§ 15

Anlegen und Pflege der Grabstätten, Entziehung von Rechten

- (1) Das erstmalige Anlegen einer Familiengrabstätte (ohne Bepflanzung), die endgültige Herrichtung der Rasengräber und das fluchtgerechte Markieren der Grabbeete bei Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt

Die erforderliche Pflege und Instandhaltung obliegt danach bei Reihengrabstätten dem Inhaber der Gräberkarte; bei Familiengrabstätten dem Nutzungsberechtigten; bei Rasengrabstätten der Friedhofsverwaltung.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007]

- (2) Die Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise laufend gepflegt werden. Geschieht die Grabpflege länger als 1 Kalenderjahr nicht, so kann die Stadt die an diesen Grabstätten bestehenden Rechte entziehen.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 2 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (3) Die Absicht der Entziehung der Nutzungsrechte an Familiengrabstätten sowie die Einebnung von ungepflegten Reihengrabstätten wird öffentlich bekanntgemacht oder im Einzelfall schriftlich angekündigt.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 3 Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

- (4) Sind die beanstandeten Grabstätten innerhalb der festgesetzten Frist nicht instandgesetzt worden, so kann die Entziehung bzw. Einebnung festgesetzt werden.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

- (5) Nach der Entziehung bzw. Einebnung kann die Stadt anderweitig über die Grabstätten verfügen. Die Grabeinrichtung kann die Stadt entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet. Etwa noch bestehende Ruhefristen bleiben unberührt.

[Anmerkung:

§ 15 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

§ 16 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten und die erforderlichen Genehmigungen zum Aufbringen oder Ändern von Grabeinrichtungen richten sich nach dieser Satzung. Die erforderlichen Genehmigungen der Stadt müssen vorher eingeholt werden.
- (2) Die Außenmaße bei Reihengrabstätten bei Sargbestattungen von 150 x 65 cm (Hügelbeet) bzw. 130 x 130 cm (Reihenbeet), bei Reihengrabstätten für Kindersargbestattungen von 110 x 55 cm und bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen von 80 x 80 cm dürfen bei der Grabgestaltung nicht überschritten werden. Die Gestaltungsart "Reihenbeet" oder "Hügelbeet" wird von der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Einheitlichkeit des jeweiligen Begräbnisfeldes festgelegt.

[Anmerkung:

§ 16 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (3) Zierurnen für das Kolumbarium dürfen maximal die Hälfte der Tiefe der Kammergröße von 49 cm ausfüllen.

Die Beschriftung der von der Stadt beschafften einheitlichen Abdeckplatte wird von den Nutzungsberechtigten veranlasst. Hierzu wird diese ausgehängt. Es sind nur die städtischen Abdeckplatten zulässig. Für die Beschriftung mit Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich aufgesetzte maximal 30 mm hohe Buchstaben und Zahlen aus Bronze in bronzebraun oder grün patiniert zulässig. Schrifttafeln sind nicht zugelassen. Entlang der Plattenaußenkante ist ein 20 mm Streifen freizuhalten. Symbole wie Kreuze, Blumen, Wappen o. ä. sind bis zu einer Größe von 100 x 200 mm, aus dem gleichen Material wie die Beschriftung, zulässig; sollte keine Beschriftung gewählt werden, ist ein Symbol in der Größe von 200 x 200 mm möglich. Das fachgerechte Beschriften ist von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorzunehmen und soweit vorhanden, sind die Öffnungen des Verschlusssystems freizuhalten.

Das Anbringen von Bildern, Kerzen, Vasen und sonstigen Halterungen, Firmenbezeichnungen oder weitergehende Veränderungen der Abdeckplatte sind nicht zulässig.

Das Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Stadt Bochum; sie verbleiben im Besitz der Stadt Bochum. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten. Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen usw. am Korpus des Kolumbariums sowie auf der oberen Abdeckplatte.

Zusätzliche Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Schalen dürfen nur auf der davor aufgestellten Blumenbank abgelegt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 der zur Zeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Bochum (u.a. dürfen Kunststoffe nicht verwendet werden). Unzulässige Grabausstattungen werden sofort abgeräumt; zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.

[Anmerkung:

§ 16 Abs. 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006.

§ 16 Abs. 3 Satz 5, Satz 8 und Satz 9 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

- (4) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Bei Reihengrabstätten ist der Inhaber der Gräberkarte, bei Familiengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Im Interesse des Umweltschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen usw. nur auf den Friedhöfen gebracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Verwendung von chemischen Wildkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kochsalz ist bei der Grabpflege nicht gestattet. Forstempfindliche Pflanzen dürfen nur durch Reisig geschützt werden.
- (6) Elektrische Anlagen, Kunststoffe und kontaminierte Materialien dürfen bei der Grabgestaltung nicht verwendet werden. Unzulässig sind Grabeinzäunungen, Sitzgelegenheiten, Vogelbrunnen und Futterhäuschen. Kranzständer sind nur zulässig, solange sie mit einem Kranz behängt sind.
- (7) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

- (8) Ungenehmigte oder unzulässige Grabeinrichtungen und Materialien müssen auf Verlangen der Stadt beseitigt werden. Die Stadt ist befugt, diese Grabeinrichtungen abzuräumen, wenn die Grabeinrichtungen vom Verantwortlichen (§ 16 Abs. 3) nicht innerhalb von 3 Monaten abgeräumt sind. Zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (9) Pflanzen und Materialien, die einer Bestattung oder Umbettung im Wege sind, können von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt werden.
- (10) Grabeinrichtungen im Sinne dieser Satzung dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsverwalter entfernt werden.

[Anmerkung:

Im § 16 haben sich durch die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006 die bisherigen Absätze 3 - 9 auf die Absätze 4 - 10 verschoben.]

§ 17

Grabmale - Erkennungszeichen

- (1) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei Rasenfamiliengrabstätten ist ein stehendes Grabmal zulässig oder je Rasengrabstelle ein Kissenstein bis max. 50 x 50 x 12 cm. Auf Familiengrabstätten für Sargbestattungen ist zusätzlich ein Hauptgrabmal zulässig. Einfassungen können zusätzlich aufgebracht werden. Das Aufstellen eines Grabmales darf nur durch einen von der Stadt nach § 21 der Friedhofssatzung zugelassenen Steinmetz oder Bildhauer erfolgen

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

- (2) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen dürfen nicht grob verunstaltet wirken bzw. gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sind. Auch beim Nachsinken der Grabstätte darf es seine Lage nicht verändern. Alle Bestandteile eines Grabmales sind untereinander sicher zu verbinden.

Die Grabmale sind ihrer Größe und Material entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sind zu beachten.

- (4) Die Fundamente müssen mit ihrer Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche liegen. Der Fundamentüberstand darf nicht mehr als 10 cm betragen.
- (5) Bei Familiengrabstätten muss deren Einfassung entlang der Außenkante verlegt werden. Sie kann bis 10 cm über Erdgleiche reichen. Bei Rasenfamiliengrabstätten ist eine Einfassung nicht zulässig.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

- (6) Stehende Grabmale müssen bei Familiengrabstätten mit einem Abstand von mindestens 10 cm zu den Außengrenzen versetzt werden.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 6 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (7) Stehende Grabmale auf Grabstätten für Sargbestattungen dürfen maximal 180 cm, auf Grabstätten für Urnenbestattungen maximal 110 cm hoch sein.
- (8) Grabmale und genehmigungspflichtige Grabeinrichtungen dürfen nur aus Materialien hergestellt sein, die dauerhaft und bruchsicher sind und von denen keine unmittelbare Gefahr ausgeht. Kunststoffe sind nicht zulässig.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 8 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (9) Der Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal regelmäßig, mindestens in jedem Frühjahr, daraufhin zu überprüfen, ob erkennbare oder verdeckte Mängel die Standsicherheit beeinträchtigen; er hat solche Mängel unverzüglich durch einen von der Stadt zugelassenen Steinmetz oder Bildhauer beseitigen zu lassen. Dies gilt auch für die Nutzungsberechtigten der Rasenfamiliengrabstätten.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 9 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

- (10) Grabeinrichtungen, die in einen verkehrsgefährdenden Zustand geraten sind, müssen repariert bzw. beseitigt werden. Bei drohender Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Einrichtungen auch ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten des Berechtigten abzuräumen bzw. umzulegen. Zur Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (11) Um das Auffinden einer Grabstätte zu erleichtern, wird nach dem Sterbefall ein Erkennungszeichen bis zu einer Höhe und Breite von 50 cm ohne Genehmigung zugelassen. Erkennungszeichen auf Rasengrabstätten sind nur bis zur endgültigen Aufmachung der Grabstätten zulässig.

[Anmerkung:

§ 17 Abs. 11 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.

§ 17 Abs. 11 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2007.]

§ 18

Genehmigungspflicht und Maßangaben

- (1) Genehmigungspflichtig sind
1. Grabmale aller Art, deren Veränderungen und Versetzungen,
 2. Einfassungen aus festen Materialien (außer Pflanzen),
 3. Pflanzgefäße oder Grablaternen über 50 cm Höhe oder Durchmesser,
 4. dauernde Einrichtungen wie freistehende Plastiken, Symbole etc.

- (2) Genehmigungsverfahren
1. Die Errichtung oder Veränderung aller o. g. Grabeinrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- bzw. Pflegerecht nachzuweisen.
 2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole zweifach beizufügen.
 3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Grabeinrichtung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (3) Vor dem Anliefern und Aufbringen von Grabeinrichtungen ist die Friedhofsverwaltung (z. B. Telefon / FAX) zu informieren.
- (4) Alle Maße sind in Zentimeter angegeben. Höhenangabe gelten über Hügelhöhe bzw. über Erdgleiche.

§ 19 Überleitung alter Rechte

- (1) Rechte an Wahlgrabstätten, Erbgruften und Familiengrabstätten, die aufgrund älterer ortsrechtlicher Vorschriften entstanden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf in der verliehenen Form weiter.
- (2) Wahlgrabstätten und Erbgruften können wie Familiengrabstätten belegt werden, jedoch ist auf Wahlgrabstätten während der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig.
- (3) Rechte an Erbgruften, die auf ewige Zeiten vergeben worden sind, enden mit Ablauf des Jahres 2056.

§ 20 Außendienststellung und Entwidmung der Friedhöfe

[Anmerkung:

§ 10 Abs. 1 - 4 entfallen durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

§ 21 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Für das Anfertigen und Aufstellen von Grabmalen können nur Bildhauer und Steinmetze zugelassen werden, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Gärtner benötigen den Nachweis einer berufsbezogenen Ausbildung. Bestattungsunternehmer bedürfen zur Zulassung die Gewerbeanmeldung.
- (4) Die Zulassung der Bildhauer, Steinmetze und Gärtner erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte.
- (5) Die Tätigkeiten auf den Friedhöfen können untersagt werden, wenn die Gewerbetreibenden sich in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht als unzuverlässig erweisen.
- (6) Gewerbebetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung weiterhin in fachlicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und Abfall ablagern.

- (8) Friedhofsgärtner können auf Pflegegrabstätten ein graues Steckschild (RAL 7005) mit weißer Schrift aufbringen. Die Form und Beschriftung muss dem von der Friedhofsverwaltung mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.G., abgestimmten Musterschild entsprechen.
Text: Grabpflege oder Dauergrabpflege (incl. Gütezeichen, Treuhand),
Firmenlogo
Name
Rufnummer
Internet / bzw. e-mail-Adresse.
- (9) Hinweise über den Hersteller des Grabmales sind bis zu einer Größe von 20 cm² und bis zu 4 mm Dicke zulässig. Sie dürfen nur im unteren Bereich an einer Seitenfläche angebracht sein.

[Anmerkung: § 21 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 wurden geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009.]

§ 22 Ausnahmen

Im Interesse des Friedhofswesens und zur reibungslosen Abwicklung des Bestattungsbetriebes kann die Stadt im Einzelfall von den Vorschriften des § 2 Abs. 3, des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4, des § 12 Satz 2 sowie des § 17 abweichen.

**[Anmerkung:
§ 22 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]**

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung und die Benutzung städtischer Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bochum erhoben.

§ 24 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung von Friedhöfen, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden.

- (2) Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.
- (3) Sie haftet im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird nicht gehaftet.

§ 25

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 11 nicht zugelassene Säрге, Urnen und Sargausstattungen bestatten lässt und/oder Tote auf den Friedhöfen nicht in einem Sarg transportiert und aufbahrt,

[Anmerkung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- 2. entgegen § 13 Abs. 1 ein Verhalten zeigt, welches der Ruhe und der Würde des Ortes nicht entspricht,
 - 3. entgegen § 16 Abs. 4 chemische Wildkraut-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Kochsalz anwendet,
 - 4. entgegen § 18 Abs. 1 Grabeinrichtungen ohne Genehmigung der Stadt aufbringt,
 - 5. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung gewerblich auf Friedhöfen tätig ist,
 - 6. entgegen § 21 Abs. 7 auf den Friedhöfen Abraum oder Abfall lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EURO geahndet werden.
- (3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafe oder Geldbuße bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafe oder Buße unberührt.

**[Anmerkung:
§ 25 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
21. Dezember 2006.]**

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung tritt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Friedhofssatzung der Stadt Bochum vom 10. August 2001 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 81/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. August 2001.

Die erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bochum vom 16. Dezember 2003 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 150/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 2003.

Die zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bochum vom 21. Dezember 2006 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 172 / 06 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2006.

Die dritte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bochum vom 17. Dezember 2007 tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 113 / 07 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 2007.

Die vierte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bochum vom 18. Dezember 2009 tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 192 / 09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2009.